

## Das Recht auf Information zur Risikoabschätzung in Klimafragen für wirksame demokratische Teilhabe bei politischen Entscheidungen

Viktoria Ritter, ÖKOBURO – Allianz der Umweltbewegung

### 1. Einleitung

Die Klimafrage und der Wohlstand unserer Gesellschaft hängen auf mehreren Ebenen untrennbar zusammen. Einerseits ist ein intaktes Klima Voraussetzung für den Wohlstand aller, andererseits trägt Ressourcenverbrauch in Wohlstandsgesellschaften, vor allem der oberen zehn Prozent maßgeblich zur Verschlechterung des gesamten Weltklimas bei. Der Schutz des Klimas ist somit als zentrale Herausforderung unserer Zeit in erster Linie eine Gerechtigkeitsfrage. Dass umfassender und gut gemachter Klimaschutz der Gesamtgesellschaft nützt und unser aller Lebensgrundlagen sichert, ist mittlerweile wissenschaftlich geklärt. Trotzdem werden auf politischer Ebene laufend Entscheidungen getroffen, die dem Klima massiv schaden. Dies wird meist mit „Standortsicherung“, „Wohlstand“ und ähnlichem begründet, ohne jedoch in der Debatte konkrete negative Klimaauswirkungen zu thematisieren.

Die Mehrheit der Bevölkerung möchte laut zahlreichen Umfragen besseren Klimaschutz.<sup>1</sup> Es stellt sich die Frage, ob der demokratischen Öffentlichkeit auch bewusst ist, welche Klimarisiken mit konkreten politischen Entscheidungen wirklich verbunden sind, oder ob diese nicht teilweise bewusst von politischen Akteur:innen ausgeklammert bleiben, um genügend Unterstützung für ihre Vorhaben zu erhalten.

### 2. Das Urteil KlimaSeniorinnen und daraus ableitbare Rechte

Am 9. April 2024 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (idF EGMR) seinen ersten Klimafall mit seinem wegweisenden und bisher einzigen Urteil zu diesem Thema.<sup>2</sup> Dem Urteil zugrunde lag eine Klage eines Vereins von Schweizer Seniorinnen und von einzelnen Seniorinnen, die die Schweiz für mangelnde Maßnahmen gegen den Klimawandel und für Klimawandelanpassung zur Rechenschaft ziehen wollten. In diesem Zusammenhang brachten sie vor, als ältere Frauen besonders gesundheitlich unter den durch den Klimawandel entstehenden Hitzewellen zu leiden und daher in ihren Rechten auf Leben, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Recht auf Zugang zu Gerichten verletzt zu sein.<sup>3</sup> Auf dem nationalen Rechtsweg waren die Klägerinnen erfolglos und wurden aus formellen Gründen bereits zurückgewiesen. Sie erhoben darauf Beschwerde beim EGMR, der dem Verein Recht gab, die individuellen Klägerinnen jedoch wegen mangelnder individueller Opfereigenschaft zurückwies.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.derstandard.at/story/3000000214342/mehrheit-will-klimaschutz-wieso-folgen-keinetaten>; <https://greenpeace.at/presse/klima-umfrage-2024-81-der-bevoelkerung-fordern-politischmassnahmen-gegen-klimakrise/>; <https://umweltinstitut.org/energie-und-klima/meldungen/achtzigprozent-der-menschen-weltweit-wollen-mehr-klimaschutz/>.

<sup>2</sup> EGMR, 9.4.2024 (GK), 53600/20, Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/Schweiz.

<sup>3</sup> EGMR, Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/Schweiz, Rz 42-63.

<sup>4</sup> Für eine umfassende Zusammenfassung des Falles siehe *Weber*, „KlimaSeniorinnen: Changing Legal Opportunity Structures in the Face of the Climate Crisis“ in *Austrian Law Journal* (2024) 100; *Ennöckl/Handig/Polzer/Rathmayer/Vouk*, KlimaSeniorinnen erkämpfen Recht auf Klimaschutz vor dem EGMR, *ÖJZ* 2024/106.

Inhaltlich hielt der EGMR neben vielen anderen Aspekten fest, dass hinsichtlich des Klimaschutzrechtes ein Aspekt für die Wahrung der Menschenrechte Prozessgerechtigkeit hergestellt werden muss, wie sie für den Umweltbereich bereits im UNECE Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (idF Aarhus-Konvention), statuiert und in Österreich seit 2005 in Kraft ist.<sup>5</sup> Dazu zählt laut EGMR sowohl die umfassende Information der Öffentlichkeit über klimarelevante Vorhaben und Risikoabschätzungen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an klimarelevanten Entscheidungen und Politiken und der Rechtsschutz auch im Klimabereich.<sup>6</sup> Der Fokus soll in diesem Beitrag auf den Zugang zu Informationen gelegt werden, da dieser den Grundstein für effektive demokratische Teilhabe an der Klimaschutzgesetzgebung darstellt. Der Gerichtshof führte konkret in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit aus, dass Informationen, die bei staatlichen Stellen für die Ausarbeitung und Durchführung von Gesetzen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels vorhanden sind, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.<sup>7</sup> Dabei gibt der EGMR eben als gerichtliches und nicht politisches Organ keine klaren Rahmenbedingungen für Klimaschutzgesetzgebung vor (außer den Verpflichtungen zur graduellen Reduktion der THG-Emissionen, die bereits aus dem Pariser Klimaabkommen folgen), sondern fordert vor allem, dass Risiken, die durch bestimmte Maßnahmen für das Klima entstehen nicht verschwiegen werden dürfen. Dabei geht es darum, dass sich die Öffentlichkeit dessen bewusst sein muss, welche Folgen sich aus dem Handeln oder Nichtergreifen bestimmter Maßnahmen ergeben.<sup>8</sup> Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Bürger:innen sich der Folgen von bestimmten Maßnahmen in Gesetzgebung und Verwaltung nicht bewusst sind und bei umfassenderer Information vermutlich anders entscheiden würden.

Relevant sind diese Informationen für die Öffentlichkeit abgesehen von der individuellen Ebene (zB: Wie sauber ist das Trinkwasser in meiner Stadt? Gibt es unter meinem Grundstück schädliche Stoffe im Boden?) sowohl auf Gesetzesebene als auch auf Ebene des Verwaltungshandelns. In der Folge wird auf beide Ebenen in Österreich eingegangen und Lücken in der Umsetzung aufgezeigt.

### 3. UIG, IFG und die Umsetzung des Rechts auf (Umwelt-) Information in Österreich

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Verfügbarkeit von Informationen über den Zustand von Umwelt und Klima sowie über Tätigkeiten, die sich darauf auswirken, sind in Österreich sowohl das Umweltinformationsgesetz<sup>9</sup> als auch das erst mit 1. September 2025 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz relevant.<sup>10</sup> Dabei ist zu betonen, dass sich diese gesetzlichen Grundlagen primär auf Informationen aus der Verwaltung, also auf die Gesetzesvollziehung

---

<sup>5</sup> Ritter/Schaffer, „Die Rolle der Aarhus-Konvention im Fall KlimaSeniorinnen“, in Recht der Umwelt 01/2025, 4.

<sup>6</sup> Hier besteht gerade in Österreich noch eine große Lücke: bisher war keine einzige sogenannte „Klimaklage“ in Österreich erfolgreich, weil der Rechtsschutz in Klimabelangen bzw. für Vereine stark eingeschränkt möglich ist. Dies widerspricht sowohl Völker- als Unionsrecht.

<sup>7</sup> EGMR, Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/Schweiz, Rz 554.

<sup>8</sup> Ritter/Schaffer, „Die Rolle der Aarhus-Konvention im Fall KlimaSeniorinnen“, in Recht der Umwelt 01/2025, 4.

<sup>9</sup> Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, BGBl 495/1993.

<sup>10</sup> Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen, BGBl 5/2024.

beziehen und beispielsweise den Gesetzgebungsprozess (ausgenommen Verordnungen) nicht direkt abdecken. Diesbezüglich kann das Recht auf Beteiligung an umweltrelevanten Entscheidungen, also beispielsweise im Gesetzgebungsverfahren durch Teilnahme an Begutachtungen, greifen.<sup>11</sup> Damit einher geht nicht nur die Möglichkeit sich durch die Abgabe von Stellungnahmen o.Ä. zu beteiligen, sondern auch im Vorhinein über die geplanten Vorhaben ausreichend informiert zu werden.

## 2.1. Das Umweltinformationsgesetz

Das Umweltinformationsgesetz (idF UIG) gewährleistet das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen und soll auch sicherstellen, dass Umweltinformationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und verbreitet werden.<sup>12</sup> Je nach zuständiger Behörde (Landes- oder Bundesbehörde) ist entweder das UIG des Bundes oder die UIGs der Länder einschlägig. Die UIGs der Länder sind dem des Bundes inhaltlich genau nachgebildet.

Das grundsätzliche System des UIG sieht vor, dass jede Person, unabhängig von ihrer Betroffenheit in der konkreten Sache, das Recht hat, die Herausgabe und Bekanntgabe von sämtlichen Informationen über die Umwelt zu begehren, die bei Behörden und staatsnahen Unternehmen und Institutionen vorliegen. Zu diesen Informationen gehören Umweltzustandsdaten,<sup>13</sup> Umweltfaktoren,<sup>14</sup> Umweltmaßnahmen,<sup>15</sup> Umweltberichte,<sup>16</sup> wirtschaftliche Umweltanalysedaten<sup>17</sup> sowie Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit, Sicherheit, Lebensmittelkontamination und umweltbezogene Daten über Kulturstätten und Bauwerke. Das Begehren kann in Form eines Umweltinformationsantrages eingebracht werden, worüber die zuständige Behörde per Bescheid entscheiden muss.<sup>18</sup> Gegen einen ablehnenden oder teilweise ablehnenden Bescheid kann beim zuständigen Verwaltungsgericht sodann Beschwerde eingebracht werden.<sup>19</sup>

Ihren Ursprung hat die Gesetzgebung zum Umweltinformationsrecht im Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (idF Aarhus-Konvention), bei der sowohl Österreich als auch die EU Mitglieder sind.<sup>20</sup> Auf europäischer Ebene ist die völkerrechtliche Verpflichtung über den Zugang zu Umweltinformationen in der Umweltinformationsrichtlinie umgesetzt. Deshalb ist auch die Rechtsprechung des EuGH für die Auslegung des UIG in Österreich relevant. Der EuGH legt insbesondere den Begriff der Umweltinformationen weit aus und hielt dazu unter anderem fest, dass eine Emission bereits dann als Umweltinformation

---

<sup>11</sup> Vgl. Art 6 Aarhus-Konvention.

<sup>12</sup> §§ 4, 9 UIG.

<sup>13</sup> Informationen über den Zustand von Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Lebensräume, Artenvielfalt etc.

<sup>14</sup> Informationen über Stoffe, Energie, Lärm, Abfall oder Strahlung.

<sup>15</sup> Informationen über sämtliche Handlungen, die Einfluss auf den Zustand der Umwelt oder ihre Bestandteile haben können, wie zB Politiken, Gesetze, Pläne, fachliche Stellungnahmen etc.

<sup>16</sup> Berichte von staatlichen Stellen an die Europäische Kommission über die Umsetzung des europäischen Umweltrechts in Österreich.

<sup>17</sup> Kosten/Nutzen-Analysen, die sich auf Umweltmaßnahmen beziehen.

<sup>18</sup> § 8 Abs 1 UIG.

<sup>19</sup> § 8 Abs 4 UIG.

<sup>20</sup> Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl 88/2005.

eingeordnet werden kann, wenn Auswirkungen auf Umweltbestandteile nicht ausgeschlossen werden können.<sup>21</sup>

Herausgegeben müssen werden Informationen von den im Gesetz bezeichneten „informationspflichtigen Stellen“, die Verwaltungsbehörden und unter deren Aufsicht stehende Organe der Verwaltung, Organe die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausüben.<sup>22</sup>

Das UIG enthält komplementär auch eine aktive Informationspflicht, die in seinem § 9 enthalten ist und vorsieht, dass Behörden die bei ihnen vorhandenen und bereitgehaltenen Umweltinformationen obligatorisch aufbereiten und aktiv verbreiten müssen.<sup>23</sup>

Das UIG stellt somit das zentrale Instrument für Informationen über umweltrelevantes Verwaltungshandeln und Pläne dar, mit dem niederschwellig Informationsbegehren gestellt werden können. Hinsichtlich der Risikoabschätzung von klimarelevanten Risiken ist das UIG besonders in Bezug auf Pläne und Programme, die oftmals als Verordnungen von Verwaltungsorganen erlassen werden, relevant. Beispielsweise kann hier der Nationale Energie- und Klimaplan,<sup>24</sup> die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Erneuerbare Energie oder auf Landesebene die Klimafahrpläne genannt werden. Die Informationspflichten hinsichtlich solcher Pläne umfassen alle durchgeführten Risiko- und Folgenabschätzungen, die bei den zuständigen Stellen vorhanden sind.

## 2.2. Das Informationsfreiheitsgesetz

Nach jahrzehntelangen politischen Diskussionen um die Informationsfreiheit in Österreich ist nun mit dem 1. September 2025 das Informationsfreiheitsgesetz (idF IFG) und das im Bundes-Verfassungsgesetz (idF B-VG) verankerte verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Information in Kraft getreten. Im Verhältnis zum UIG stellt das IFG die allgemeinere Rechtsgrundlage dar, die für Umwelt- und Klimainformationen als Auffanggesetz fungieren wird. Sollten Informationen also nicht vom Umweltinformationsbegriff des UIG<sup>25</sup> fallen, kann allenfalls die Veröffentlichungspflicht oder Auskunftspflicht des IFG greifen.

Das Gesetz orientiert sich zwar in der praktischen Anwendung bei Informationsbegehren scheinbar<sup>26</sup> an der bereits davor geltenden Rechtslage im Auskunftspflichtgesetz, enthält jedoch vor allem bei den aktiven Informationspflichten der Behörden weitergehende Verpflichtungen. Dabei besteht für Behörden nun eine Veröffentlichungspflicht für Informationen von allgemeinem Interesse, sofern keine besonderen Geheimhaltungsinteressen greifen.<sup>27</sup> Diese Geheimhaltungsgründe werden im neuen IFG im Kontrast zu den bisher geltenden Auskunftspflichtgesetzen klarer definiert und schaffen damit auch mehr Rechtssicherheit für die

---

<sup>21</sup> VwGH 3.9.2024, Ra 2022/04/0089 mit Bezugnahme auf obengenannte Entscheidung des EuGH in der Rs C442/14, Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting.

<sup>22</sup> § 3 UIG.

<sup>23</sup> Ennöckl, „Umweltinformationsrecht“ in *Ennöckl* (Hg.) Handbuch Umweltrecht (2019) 842.

<sup>24</sup> BMLUK, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan, Dezember 2024, abrufbar unter: [https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:6c55ea04-e4b8-499f-ac3b-9d8786147cee/NEKP\\_final\\_20241203.pdf](https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:6c55ea04-e4b8-499f-ac3b-9d8786147cee/NEKP_final_20241203.pdf).

<sup>25</sup> § 2 UIG.

<sup>26</sup> Die praktische Anwendung und konkrete Ausgestaltung ist bisher noch nicht absehbar, da zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Beitrags noch keine Praxis bekannt ist.

<sup>27</sup> § 4 und § 6 IFG.

Anfragenden. Gründe, aus denen Informationen nicht veröffentlicht werden sind etwa die Gefährdung der nationalen Sicherheit, der öffentliche Ordnung oder zwingender außen- und integrationspolitischer Interessen.<sup>28</sup> Dagegen waren nach der alten Rechtslage Auskünfte nur dann zwingend zu erteilen, soweit sie die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Wie auch im Umweltinformationsgesetz gilt nach dem IFG, dass auch die Gefährdung der Interessen Dritter, wie der Schutz personenbezogener Daten oder Geschäftsgeheimnisse, eine Verweigerung der Auskunftserteilung rechtfertigen können.<sup>29</sup>

Unter die proaktive Veröffentlichungspflicht der Behörden fallen künftig Informationen von öffentlichem Interesse, worunter Verträge ab einem Wert von 100.000 €, Studien, Gutachten und Umfragen – einschließlich klimarelevanter Inhalte – fallen können. In der Praxis werden umwelt- und klimarelevante Studien, Gutachten und Aufträge wohl auch auf Basis des IFG breiter proaktiv veröffentlicht werden. Vor allem besteht durch eigens eingerichtete Datenbanken nach einiger Zeit im Bestfall ein umfassenderer Überblick darüber, bei welchen Stellen welche Arten von Informationen vorhanden sind, die veröffentlicht werden müssen.<sup>30</sup> Mit den Mitteln des IFG können künftig auch Informationen eingefordert werden, die nicht unter den Informationsbegriff des UIG fallen, was gerade im Klimabereich einen breiteren Zugang bedeuten kann. Gerade klimarelevante Informationen finden sich in diversen Bereichen, die oftmals nicht in den klassischen Umweltbereich hineinreichen.

#### **4. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung als Informationsinstrument über Klimaauswirkungen von Gesetzen und Verordnungen**

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) ist ein Verfahren, das der systematischen Überprüfung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben dienen soll und diese auf beabsichtigte und unbeabsichtigte Auswirkungen prüft.<sup>31</sup> Sie wird von den zuständigen Stellen für die Materie durchgeführt und im Begutachtungsprozess von Gesetzen und Verordnungen veröffentlicht. Nach fünf Jahren sind die WFA von den zuständigen Ressorts und Obersten Organen zu evaluieren und dabei auch anzuführen, ob und in welchem Ausmaß erwartete und andere Auswirkungen eingetreten sind.<sup>32</sup>

Die WFA wurde als Instrument vor allem mit dem Hintergrund der Evaluierung von finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt geschaffen und legt einen Fokus auf diese Auswirkungen. So sind in einer vereinfachten WFA die finanziellen Auswirkungen immer anzuführen, wohingegen andere Wirkungsdimensionen, wie zB Umwelt ausgespart bleiben dürfen.<sup>33</sup>

Im Rahmen der WFA werden als erster Schritt dem Vorhaben zugrundeliegende Probleme und Ursachen analysiert, darauf Ziele und Maßnahmen zur Problemlösung formuliert. Darauf werden die Auswirkungen der Maßnahmen abgeschätzt, indem geprüft wird, ob ein Vorhaben wesentliche

---

<sup>28</sup> § 6 IFG.

<sup>29</sup> § 6 Abs 1 Ziffer 7 IFG.

<sup>30</sup> Informationen sollen künftig unter anderem auf der neu geschaffenen Plattform [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) veröffentlicht werden.

<sup>31</sup> Budgetdienst der Parlamentsdirektion, Bericht über die WFA 2023, 2024.

<sup>32</sup> § 11 WFA-Grundsatzverordnung.

<sup>33</sup> §§ 10a, 10b WFA-Grundsatzverordnung.

Auswirkungen auf die zu prüfenden Wirkungsdimensionen hat,<sup>34</sup> und danach auch spezielle Auswirkungen entsprechend methodischen Anleitungen aus Spezialverordnungen entstehen, die die einzelnen Wirkungsdimensionen konkretisieren.<sup>35</sup> In der WFA-Umwelt-Verordnung sind sowohl die zu prüfenden Fragestellungen für vereinfachte als auch für vertiefte Prüfungen festgelegt.<sup>36</sup> Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass die Fragestellungen in der Verordnung sehr allgemein gehalten sind und durch Konkretisierungen vermutlich zielgerechtere Ergebnisse erzielt werden könnten.

#### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die WFA als Instrument stammt aus dem Bundeshaushaltsgesetz, das diese in §§ 17 und 18 regelt und die Grundsätze für die Durchführung festhält.<sup>37</sup> Die Wirkungsdimensionen, also die Gebiete, auf die die Maßnahmen überprüft werden müssen, sind in der WFA-Grundsatzverordnung geregelt. Dazu zählen Gesamtwirtschaft, Unternehmen, Umwelt, Konsumentenschutzpolitik, Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, Soziales, Kinder und Jugend sowie die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Nach § 7 der WFA-Grundsatzverordnung sind Auswirkungen auf Wirkungsdimensionen dann wesentlich, wenn sie finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen oder die im Anhang zur Verordnung als wesentlich bezeichneten Effekte eintreten könnten. Für die Wirkungsdimension Umwelt ist dafür im Anhang 1 zur WFA-Grundsatzverordnung eine Gliederung nach Luft oder Klima, Wasser, Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden sowie Energie oder Abfall. Dafür sind jeweils bestimmte Grenzwerte angegeben, die aber allgemein gehalten und unterschiedlich interpretierbar sind. Grundsätzlich sind die Grenzwerte aber sehr hoch,<sup>38</sup> weshalb oftmals Umweltauswirkungen unterhalb der Schwelle einzuordnen und lediglich eine vereinfachte WFA durchzuführen sein wird, die den rechtlichen Verpflichtungen aus Aarhus-Konvention und EMRK nicht gerecht wird. Darüber hinaus müsste allein schon zur Bestimmung, ob Vorhaben Auswirkungen überhalb der Grenzwerte haben, eine wissenschaftliche Überprüfung stattfinden und keine reine Kurzbeurteilung durch fachfremde Referent:innen in den Behörden, wie in der Praxis üblich.

Obwohl die grundlegende Wirkungsdimension der Umwelt bereits in der WFA geprüft werden musste, wurde im Juni 2025 eine Verpflichtung für einen sogenannten „Klimacheck“ von Gesetzen und Verordnungen auf Bundesebene eingeführt. Dieser gilt laut Ankündigungen der Bundesregierung ab 2026 und wird mittels einer neuen Wirkungsdimension in die bestehenden Rechtsgrundlagen zur WFA eingefügt.<sup>39</sup>

Parallel dazu besteht die Verpflichtung zum Klimacheck bereits in den beiden einzigen österreichischen Bundesländern mit Klimagesetz, nämlich in Wien und im Burgenland.

---

<sup>34</sup> Wirkungsdimensionen sind in § 6 WFA-Grundsatzverordnung festgelegt: Gesamtwirtschaft, Unternehmen, Umwelt, Konsumentenschutzpolitik, Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, Soziales, Kinder und Jugend, Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

<sup>35</sup> ZB WFA-Umwelt-Verordnung, BGBl 493/2012.

<sup>36</sup> Anlage 1 und 2 zur WFA-Umwelt-Verordnung.

<sup>37</sup> Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl 139/2009.

<sup>38</sup> Beispielsweise sind hinsichtlich Luft und Klima Auswirkungen erst dann wesentlich, wenn sich eine Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM<sub>10</sub> um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr ergibt.

<sup>39</sup> BMF, Vortrag an den Ministerrat vom 26. März 2025, GZ: 2025-0.230.270 „Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026: Aktualisierung aufgrund der Prioritäten der neuen Bundesregierung“.

Mit dieser gesetzlichen Grundlage besteht bereits jetzt, aber umso mehr nach Inkrafttreten der Verpflichtung für den Klimacheck, die Pflicht in Österreich, die Öffentlichkeit auch im Rahmen von Gesetzesvorhaben umfassend über die Umwelt- und Klimaauswirkungen von Vorhaben zu informieren.

## 4.2 Praxis

Aus der Praxis von ÖKOBÜRO, das regelmäßig Stellung zu umwelt- und klimarelevanten Gesetzesvorhaben abgibt, hat sich verdeutlicht, dass Vorgaben und Praxis zur Darstellung von Umwelt- und Klimaauswirkungen in WFA gravierend auseinanderdriften. Dies soll hier anhand von drei Beispielen dargestellt werden.

### 4.2.a EABG-Entwurf Steiermark 2025

Zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in ihrer dritten Auflage, legte die Steiermärkische Landesregierung Ende August 2025 einen Entwurf für ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 und das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 geändert werden, vor.<sup>40</sup> Dafür wurde eine Folgenabschätzung im Rahmen der Erläuterungen zum Entwurf durchgeführt.

Obwohl der zugrundeliegende Gesetzesentwurf als Umsetzung der Richtlinie weitreichende Abschwächungen im Artenschutz und bei zentralen Umweltverfahren wie der Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht, sind keinerlei negative Auswirkungen des Gesetzesentwurfs in der WFA angeführt. Dies, obwohl im Rahmen des wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurses zur Richtlinie unumstritten ist, dass die Richtlinie zur Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus weitreichende negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben wird.<sup>41</sup> Überdies werden in der WFA zum Gesetzesentwurf lediglich positive Klimaauswirkungen statuiert, wobei eindeutig feststeht, dass Biodiversität und Klima eng miteinander verzahnt sind und ein Abbau der Biodiversität auch zu negativen Klimaauswirkungen und geringeren Pufferwirkungen bei Klimawandelauswirkungen führt. Abgesehen von den naturwissenschaftlichen Hintergründen für die konkrete WFA, die nicht in diesem rechtswissenschaftlichen Beitrag behandelt werden sollen, ist festzuhalten, dass die zugrundeliegende WFA oberflächlich und lückenhaft durchgeführt wurde und der Transparenz bei klimarelevanten Entscheidungen nicht wesentlich nützt.<sup>42</sup>

### 4.2.b Oberösterreichisches Deregulierungsgesetz 2025

Im August 2025 legte die Oberösterreichische Landesregierung einen Entwurf für ein Deregulierungsgesetz vor, mit dem Abschwächungen im Naturschutzrecht vorgenommen werden

---

<sup>40</sup> Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 und das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 geändert werden vom 8.8.2025, abrufbar unter: <https://pallast2.stmk.gv.at/pallast-p/pub/document?dswid=-6251&ref=5b05a145-2d18-4d23-a0c8-55f86d458be7&inner=false>.

<sup>41</sup> <https://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/red3/>; <https://www.birdlife.at/artikel/biodiversitaet-und-zuegiger-windkraftausbau-muessen-hand-in-hand-gehen/>;  
<https://www.birdlife.at/vogelschutz/naturschutzpolitik/erneuerbare-energien/>.

<sup>42</sup> Siehe dazu auch: Stellungnahme von ÖKOBÜRO zum zweiten Teil der Steiermärkischen RED III Umsetzung vom 4.9.2025, abrufbar unter: [https://www.oekobuero.at/files/1331/ob\\_stn\\_stmk\\_red\\_iii\\_umsetzung\\_september\\_2025.pdf](https://www.oekobuero.at/files/1331/ob_stn_stmk_red_iii_umsetzung_september_2025.pdf).

sollen, wie unter anderem naturschutzrechtliche Prüfungen bei bestimmten Tatbeständen gänzlich entfallen sollen. Darüber hinaus sollen mit dem Entwurf Zielbestimmungen des Naturschutzes entfallen, wie der Schutz des Artenreichtums, der Biotopschutz und der Erholungswert der Landschaft.<sup>43</sup> Im Rahmen der WFA, die in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf angeführt wird, wird jedoch darauf verwiesen, dass der vorgelegte Entwurf keinerlei Auswirkungen auf die Umwelt habe. Per Definition ist jedoch die Abschwächung des Naturschutzgesetzes und insbesondere der komplette Entfall von naturschutzrechtlichen Prüfpflichten eine Abschwächung des Umweltschutzes, die notwendigerweise auch Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Intakte Ökosysteme, Artenvielfalt und gesunde Böden sind überdies die wichtigsten Verbündeten im Kampf gegen die Klimakrise. So wird darin CO<sub>2</sub> gespeichert, der Wasserhaushalt reguliert und Extremwetterereignisse abgepuffert. Durch eine Schwächung des Biotop- und Artenschutzes wird die Gefahr für den fortschreitenden Biodiversitätsverlust weiter erhöht und die Resilienz der Landschaft gegenüber der Klimakrise reduziert. Auch Auswirkungen auf das Klima werden jedoch in der WFA nicht thematisiert, obwohl dies im Umfang der Prüfung enthalten sein sollte.<sup>44</sup>

Dies zeigt, dass auch hinsichtlich dieses Gesetzesvorhabens lediglich auf positive Effekte abgestellt wurde und die Umweltauswirkungen zu oberflächlich dargestellt oder gänzlich ausgeklammert wurden.

#### *4.2.c Forstgesetznovelle und UVP-Novelle 2023*

2023 wurde sowohl eine Novelle des Forstgesetzes als auch eine Novelle des UVP-Gesetzes verabschiedet. Die beiden Gesetze stellen zentrale Umweltvorschriften dar, weshalb nahezu alle Änderungen daran, die über rein sprachliche oder verfahrensrechtliche Anpassungen hinausgehen, Umwelt- und Klimarelevanz haben. In den durchgeführten jeweils vereinfachten WFA sind Umwelt- und Klimaauswirkungen jedoch nicht thematisiert.

Eine vereinfachte WFA ist laut § 10a WFA-Grundsatzverordnung dann zulässig, wenn keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gem. § 6 Abs 1 WFA-Grundsatzverordnung vorliegen. Bei einer umfassenden Novelle des Forst- oder UVP-Gesetzes sind jedoch eindeutig solche wesentlichen Auswirkungen gegeben und deshalb nicht nachvollziehbar, wieso jeweils vereinfachte WFA durchgeführt wurden. Es liegt auch hinsichtlich dieses Gesetzes nahe, dass keine wissenschaftliche Expertise hinsichtlich der Wesentlichkeit der Auswirkungen eingeholt wurde und die umfassende WFA unzulässigerweise unterlassen wurde.

### **4.3 Notwendige Verbesserungen**

Aus den oben angeführten Beispielen und rechtlichen Ausführungen zeigt sich, dass hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Zugang zu Risikoanalysen und umfassenden klimarelevanten Informationen noch große Lücken bestehen. Lösungsansätze dafür wären eine Ausdehnung der Verpflichtung zur Durchführung einer regulären und nicht vereinfachten WFA, wenn diese wichtige Maßnahmen wie die Novelle des Forstgesetzes nicht erfasst. Gerade bei großen Gesetzesvorhaben, darunter auch die nicht klassischen Umweltmaterien, sind wegen weitreichender Auswirkungen detailliertere und wissenschaftlichere Analysen notwendig. Diese

---

<sup>43</sup> § 1 Abs 2 Begutachtungsentwurf für das OÖ Deregulierungsgesetz; <https://ooe.orf.at/stories/3311520/>.

<sup>44</sup> ÖKOBURO, Stellungnahme zum OÖ Deregulierungsgesetz vom 01.09.2025, abrufbar unter: [https://www.oekobuero.at/files/1327/stellungnahme\\_oo\\_deregulierungsg\\_okoburo.pdf](https://www.oekobuero.at/files/1327/stellungnahme_oo_deregulierungsg_okoburo.pdf).

müssen bereits an dem Punkt ansetzen, an dem entschieden wird, ob eine vereinfachte oder vertiefte WFA durchgeführt wird.

In diesem Zusammenhang kann auch die Ressourcenausstattung der Behörden eine Rolle spielen, da diese aus Zeitdruck oft nur geringen Arbeitsaufwand in die WFA investieren können. Auch hinsichtlich der fachlichen Expertise stellt sich die Frage, ob ein wissenschaftlicher Dienst, der unabhängig außerhalb des Einflussbereichs der politisch gesteuerten Ministerien arbeiten kann, zu effektiveren Ergebnissen bei WFA führen würde.

## 5. Fazit

Das Recht auf umfassende Information und Risikoabschätzung in Klimafragen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirksame demokratische Teilhabe. Das Urteil des EGMR im Fall der KlimaSeniorinnen verdeutlicht, dass Klimaschutz nicht nur eine politische Gestaltungsfrage, sondern auch eine menschenrechtliche Verpflichtung ist. Dafür erlegt der EGMR den Mitgliedstaaten zwar einige inhaltliche Schutzpflichten auf, fokussiert sich aber auch auf Prozessverpflichtungen zur Einbindung der Öffentlichkeit in klimarelevante Entscheidungen. Wegen der Interdependenzen, die mit dem Klima bei vielen Vorhaben bestehen, erfasst dies viele Bereiche der Gesetzgebung und Verwaltung. In Österreich bestehen mit dem Umweltinformationsgesetz, dem neuen Informationsfreiheitsgesetz sowie der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bereits wichtige Instrumente, um der Öffentlichkeit Zugang zu relevanten Informationen zu ermöglichen.

Die Praxis zeigt jedoch deutliche Defizite: Umwelt- und Klimafolgen werden in Gesetzesvorhaben oft unzureichend geprüft oder bewusst ausgeklammert, was Transparenz und demokratische Teilhabe schwächt. Notwendig ist daher eine konsequentere Umsetzung der bestehenden Rechte, eine Ausweitung und verbindliche Anwendung des Klimachecks sowie eine qualitativ hochwertige, wissenschaftlich fundierte Folgenabschätzung. Hinsichtlich der Verwaltungsebene bestehen zwar mittlerweile breite aktive Informationsverpflichtungen, jedoch können auch hierbei aufgrund von Geheimhaltungsinteressen und Persönlichkeitsrechten nicht alle relevanten Informationen durch die Öffentlichkeit abgerufen werden. Zudem stellt sich auch die Frage nach der möglichen Kontrolle über die Veröffentlichung von Informationen, wenn der Öffentlichkeit deren Existenz nicht bekannt ist.

Nur wenn Risiken und negative Auswirkungen ehrlich und umfassend offengelegt werden, können Bürger:innen fundiert mitentscheiden und politische Maßnahmen legitimiert werden. Damit wird nicht nur der Anspruch auf Information erfüllt, sondern auch die Grundlage für eine gerechte und nachhaltige Klimapolitik gestärkt. Das wiederum kann die Akzeptanz und das Verständnis der Bevölkerung im Klimaschutzbereich entscheidend steigern.